

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON ARAYMOND GmbH & Co. KG
STAND 05/2011****1 ALLGEMEINES**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Fa. ARAYMOND und der nachstehend als "Kunde" bezeichneten auftraggebenden Gesellschaft. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Nebenunterlagen - die Qualitätsvereinbarung und die Logistikvereinbarung - unterstehen dem Kaufrecht, wenn die Herstellung eines Produkts auf der Basis des PPAP (Part Production Approval Process) vereinbart ist. Unter PPAP versteht man (i) die von A. RAYMOND ordnungsgemäß angenommenen, vom Kunden in Schriftform mitgeteilten Spezifikationen in Bezug auf das Produkt, (ii) das vom Kunden freigegebene Dokument von ARAYMOND, welches die als funktionsrelevant definierten Merkmale unter Angabe der zu verwendenden Mess- und Prüfmittel umfasst.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden, die ausdrücklich von ARAYMOND akzeptiert wurden, können diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Sonderbedingungen ergänzen, soweit sie mit ihnen nicht im Widerspruch stehen und dem allgemeinen Vertragsrecht und dem Wettbewerbsrecht entsprechen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Vertrag, jede Bestellung, wie auch für Aufträge, die im Rahmen eines „Abrufauftrags“ erteilt wurden. Es ist gängige Praxis, dass ARAYMOND zur Erfüllung der Kundenbedürfnisse Aufträge entgegennimmt, ohne die Geschäftsbedingungen des Kunden zu kennen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass jegliche Verweise auf andere Dokumente, auch in der Form von Weblinks zu anderen Dokumenten, keinesfalls ohne eine vorherige schriftliche Bestätigung durch ARAYMOND als vereinbart gelten dürfen.

Jegliche Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf der schriftlichen Bestätigung durch ARAYMOND, in der ausdrücklich die Absicht bekundet wird, von den diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuweichen. Unter „schriftlich“ wird im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jedes Dokument verstanden, das in Papierform, auf Datenträgern oder per Fax erstellt wurde.

Hingegen werden mit jeder Auftragserteilung oder Annahme der Produkte diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Modalitäten des Angebots von ARAYMOND akzeptiert, u.a. der PPAP.

2 VERTRAGSBESTANDTEILE

Feste Bestandteile des Vertrags sind in absteigender Reihenfolge:

- (i) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- (ii) die Qualitätsvereinbarung
- (iii) die Logistikvereinbarung
- (iv) das vom Kunden ausdrücklich oder konkludent angenommene Angebot
- (v) der PPAP, der diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzt
- (vi) der Lieferschein
- (vii) die Rechnung.

Nicht zu diesem Vertrag gehören: Dokumente, Kataloge, Werbung, „schriftliche“ Preislisten, die nicht ausdrücklich von den Parteien in den besonderen Vertragsbedingungen erwähnt und akzeptiert werden.

3 ART DER ERTEILUNG VON AUFTRÄGEN

Der Auftrag gilt nur vorbehaltlich der ausdrücklichen Auftragsbestätigung durch ARAYMOND, sobald dieser Auftrag andere Modalitäten aufweist als das Angebot. Die Auftragsbestätigung erfolgt zwingend in schriftlicher Form. Mit jeglichem Auftrag oder Abrufauftrag, der ausdrücklich von ARAYMOND bestätigt wird, gilt das Angebot von ARAYMOND als durch den Kunden angenommen. Aufträge, die genau mit dem Angebot übereinstimmen erfordern keine Bestätigung und werden konkludent angenommen. Wünscht ein Kunde, dass seine Aufträge über ein Online-Portal oder mithilfe eines anderen Kommunikationsmittels abgerufen werden, so bedarf dies einer vorherigen Zustimmung durch ARAYMOND. Die Zustimmung von ARAYMOND zum Vertragsschluss durch Onlineabruf entbindet den Kunden nicht von der Pflicht, zu überprüfen, ob ARAYMOND die Aufträge tatsächlich erhalten hat. In dieser Hinsicht haftet ARAYMOND in Ermangelung der Überprüfung durch den Kunden nicht.

3.1 Bestimmte Aufträge

Ein bestimmter Auftrag enthält verbindliche Angaben zu Mengen, Preisen und Fristen.

3.2 Unbestimmter Auftrag und Abrufauftrag

Unbestimmte Aufträge müssen den nachstehend genannten Bedingungen entsprechen:

- Sie müssen zeitlich befristet sein.
- Sie müssen die Produkteigenschaften und den Preis enthalten.
- Zum Zeitpunkt des Abschlusses des unbestimmten Auftrags stehen die Mindest- und Höchstabnahmemengen und die Fristen für die Ausführung fest.
- Der Rhythmus der Abrufe bestimmt die genauen Mengen und Fristen, die innerhalb der Mindest- und Höchstwerte des Abrufauftrags liegen.

Weichen die tatsächlichen Abrufe des Kunden um mehr als 20 % nach oben oder unten von der vereinbarten Zielmenge ab, so wird ARAYMOND die Auswirkungen dieser Abweichung bewerten.

Bei einer Schwankung nach oben oder unten müssen sich die Parteien abstimmen, um eine Lösung für die Auswirkungen dieser Abweichung zu finden, die das Vertragsgleichgewicht zum Nachteil von ARAYMOND verändern können. Bei einer Abweichung nach oben wird ARAYMOND sein Möglichstes tun, um die Anfrage des Kunden mit den Mengen

und Fristen zu erfüllen, die mit seinen Kapazitäten (im Hinblick auf die Bereiche Fertigung, Transport, Zulieferung, Personal, Finanzen) vereinbart sind.

3.3 Auftragsänderungen

Vertragsänderungen und insbesondere vom Kunden verlangte Auftragsänderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von ARAYMOND.

3.4 Stornierung von Aufträgen

Der Auftrag bringt die unwiderrufliche Zustimmung des Kunden zum Ausdruck. Der Kunde kann ihn also nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ARAYMOND stornieren. In diesem Fall entschädigt der Kunde ARAYMOND für alle verursachten Aufwendungen (insbesondere spezielle Anschaffungen, Planungskosten, Arbeits- und Beschaffungskosten, Kosten für Werkzeuge) sowie für alle ihm entstandenen mittelbaren und unmittelbaren Schäden. Darüber hinaus behält ARAYMOND die bereits geleistete Anzahlung ein.

4 VORBEREITENDE LEISTUNGEN, NEBENPFLICHTEN**4.1 Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen**

Alle der anderen Partei übermittelten Zeichnungen, Beschreibungen, technischen Unterlagen oder Kostenvoranschläge werden leihweise zum Zwecke der Bewertung und Verhandlung des Angebots von ARAYMOND übermittelt. Sie werden von der anderen Partei nicht zu anderen Zwecken verwendet. ARAYMOND bleibt Eigentümerin aller materiellen und geistigen Eigentumsrechte an den ausgeliehenen Dokumenten. Diese Dokumente sind ARAYMOND auf erstes Anfordern zurückzugeben.

4.2 Überlassung von Mustern

Dem Kunden überlassene Muster oder Prototypen sind streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis von ARAYMOND an Dritte weitergegeben werden.

4.3 Werkzeuge

Die Kosten für die Entwicklung und Herstellung der Werkzeuge und die Umsetzung von Fertigungsvorgängen werden, vom Kunden mitgetragen, wenn es im Angebot vereinbart wird. Die von ARAYMOND entwickelten und auf ihre Arbeitsmethoden und Anlagen abgestimmten Werkzeuge bleiben Eigentum von ARAYMOND. Die Beteiligung des Kunden an den Werkzeugkosten verleiht ihm lediglich ein Recht auf Nutzung dieser Werkzeuge in den Werkstätten von ARAYMOND. Sie führt nicht zur Übertragung geistiger oder materieller Eigentumsrechte oder zu einem Know-how-Transfer.

5 BESCHAFFENHEIT UND ZUSTAND DER BESTELLTEN PRODUKTE**5.1 Verwendungszweck der Produkte**

Die Beschaffenheit zu liefernden Produkte zum Lieferzeitpunkt gemäß dem vereinbarten Incoterm (s. Artikel 7.5 – Abnahme) ergibt sich ausschließlich aus dem PPAP (Production Part Approval Process), sowie den technischen Dokumenten, Vorschriften und Normen, auf welche der PPAP ausdrücklich verweist. Der Kunde ist für den Einsatz des Produkts unter den normalen voraussehbaren Nutzungsbedingungen gemäß den am Einsatzort geltenden Sicherheits- und Umweltgesetzgebungen sowie dem branchenüblichen Stand der Technik verantwortlich. Der Kunde trägt das alleinige Risiko der Eignung der bestellten Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck.

Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes angegeben ist, sind von ARAYMOND gelieferte Produkte nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln oder einen Einsatz in explosionsgefährdeter Atmosphäre geeignet.

5.2 Produktverpackung

Einwegverpackungen werden von ARAYMOND nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, die Verpackung gemäß den örtlichen Umweltvorschriften auf eigene Kosten zu entsorgen.

5.3 Übermittlung von Informationen in Bezug auf das Produkt

Der Kunde ist verpflichtet, für den Produkteinsatz zweckdienliche Informationen an etwaige Abnehmer zu übermitteln. ARAYMOND gewährleistet die Rückverfolgbarkeit des Produkts bis zum Lieferzeitpunkt zum Kunden.

5.4 Garantie, Beschaffungsrisiko

Die Vereinbarung einer Garantie oder die Übernahme des Beschaffungsrisikos bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FA. ARAYMOND und ist nur dann wirksam, wenn sie den Inhalt der Garantie sowie die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes hinreichend bestimmt beschreibt.

6 GEISTIGES EIGENTUM UND VERTRAULICHKEIT**6.1 Geistiges Eigentum und Know-how der Dokumente und Produkte**

ARAYMOND bleibt Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte sowie des Know-hows in Bezug auf die übermittelten Unterlagen, gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen.

Jegliche Übertragung geistiger Eigentumsrechte oder von Know-how bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit ARAYMOND.

Allein die Firma ARAYMOND ist berechtigt, über ihre Know-how und die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit zu verfügen.

Mit der Übermittlung von Zeichnungen oder technischen Unterlagen tritt ARAYMOND nicht deren Eigentum oder damit verbundene Rechte an den Kunden ab. Sie werden leihweise übermittelt und sind auf Anfrage oder zum Vertragsende zurückzugeben. Jegliche vertragliche Klausel des Kunden, in der eine automatische Abtretung von Rechten zu seinen Gunsten einzig und allein durch das Bestehen einer Handelsbeziehung oder Zustande-kommen einer Lieferung festgeschrieben ist, gilt als nicht niedergeschrieben.

6.2 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zu einer allgemeinen Vertraulichkeitspflicht für die die im Rahmen der Vertragsvorbereitung und –erfüllung ausgetauschten Elemente (Dokumente auf beliebigen Trägern, Besprechungsprotokolle, Zeichnungen, Austausch von EDV-Daten etc.). Die Vertraulichkeitspflicht gilt jedoch nicht für:

- Informationen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für jedermann lizenzfrei zugänglich sind
- sämtliche Informationen, die dem Vertragspartner bereits vor dem Vertragsabschluss oder die vorbereitenden Arbeiten für den Vertragsabschluss auf legale Weise bekannt waren.

Diese Bestimmungen hindern ARAYMOND nicht daran, sein eigenes Know-how und seine eigene Technologie zu nutzen, die ARAYMOND anlässlich des Vertrags entwickelt hat, insofern keine besondere Vereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossen wurde. Sie hindern A. RAYMOND nicht daran, sein geistiges Eigentum zu schützen.

6.3 Verletzung von Schutzrechten Dritter

Der Kunde gewährleistet, dass die von ihm übermittelten Zeichnungen und das Lastenheft sowie deren Umsetzung zum Zeitpunkt der Überreichung und bis zum Auftrag keine geistigen Eigentumsrechte oder Know-how von Dritten verletzen. Er steht dafür ein, darüber frei verfügen zu können, ohne gegen eine Vertragspflicht oder gesetzliche Bestimmung zu verstoßen. Der Kunde stellt ARAYMOND von allen mittelbaren und unmittelbaren Folgen zivil- oder strafrechtlicher Art, insbesondere von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen oder unlauteren Wettbewerbs frei und erstattet ihr sämtliche notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte.

7 LIEFERUNG, TRANSPORT, ÜBERPRÜFUNG UND ABNAHME DER WARE

7.1 Lieferfristen

Die Lieferfristen beginnen ab dem spätesten der folgenden Termine:

- Empfangsbestätigung des Auftrags
- Datum des Erhalts aller Rohstoffe, Geräte, Ausrüstungen, Werkzeuge, Ausführungseinzelheiten, die vom Kunden zu stellen sind
- Datum der Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder gesetzlichen Pflichten, die im Voraus vom Kunden geschuldet werden.

Die vereinbarte Lieferfrist ist ein wichtiger Bestandteil des Angebots. Angegebene Lieferfristen sind allerdings lediglich unverbindliche Richtwerte und können im Falle des Auftretens von Umständen, die sich dem Willen von ARAYMOND entziehen, in Frage gestellt werden.

7.2 Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt ab jeweiliger Versandstelle nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden. Die Vertragsleistung wird, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde, "ab Werk" erbracht. Soweit der Kunde den Transport in Auftrag gegeben hat, stellt er ARAYMOND von allen finanziellen Folgen einer eventuellen Geltendmachung von Ansprüchen des Spediteurs gegen ARAYMOND frei.

7.3 Transport - Zoll - Versicherung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt der Kunde die Kosten und die Verantwortung für den Transport der Ware, ihre Versicherung, den Zoll, das Handling, das Befördern an die Baustelle. Der Kunde hat die rechtliche Abnahme sicherzustellen und gegebenenfalls die Spediteure in Regress zu nehmen, auch wenn der Versand franko erfolgte.

7.4 - Untersuchungspflicht

Der Kunde hat unverzüglich nach Lieferung auf eigene Verantwortung und auf seine Kosten die Übereinstimmung der Produkte mit den vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

7.5 - Abnahme

Der Kunde hat die rechtliche Abnahme der Produkte vorzunehmen, durch die er die Übereinstimmung mit dem PPAP anerkennt. Die rechtliche Abnahme gilt als Anerkennung, dass keine offensichtlichen Mängel vorliegen.

7.6 Handling und Lagerung

Der Kunde hat die Empfehlungen zu Lagerung und Handling einzuhalten, u.a. insbesondere betreffend das Umpacken von Paletten, den Verpackungswechsel aufgrund der Nichtverwendung von auf den Boden gefallener Produkten oder den Lagerumschlag, um die Verfügbarkeit des jeweils gültigen Produktänderungsindex sicherzustellen.

8 UNVORHERSEHBARE EREIGNISSE, HÖHERE GEWALT

8.1 Unvorhersehbare Ereignisse

Die Parteien erkennen an, dass das Angebot von ARAYMOND eine angemessene und gerechte Grundlage für ihre Zusammenarbeit darstellt. Für den Fall, dass die Daten, auf denen diese Vereinbarung beruht, sich in derartigem Ausmaß verändern, dass ARAYMOND mit ernsthaften und unvorhersehbaren Schwierigkeiten konfrontiert wird, wird ARAYMOND nach einer vorherigen schriftlichen Unterrichtung die aufgrund der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht angemessen vorhersehbaren Umstände erforderlichen Anpassungen vornehmen, um den ausgewogenen Charakter der Vertragsbeziehung wieder herzustellen.

8.2 Höhere Gewalt

Das Eintreten eines Falles höherer Gewalt, der die Leistungserbringung, die Verfügbarkeit der Ware oder den Versand verzögern verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreit ARAYMOND gegenüber dem Kunden für die Dauer und im Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung. Jedoch wird ARAYMOND alle Bemühungen unternehmen, um den Kunden schnellstmöglich nach dem Eintreten dieses Ereignisses zu unterrichten. ARAYMOND bemüht sich, die so entstandenen Umstände schnellstmöglich zu beseitigen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Parteien sich abstimmen, um die im Falle höherer Gewalt betroffenen Pflichten von ARAYMOND zu verschieben, um den Fälligkeitszeitplan neu festzusetzen.

Dauert dieses Ereignis länger als zehn Kalendertage an und kommt es nicht innerhalb von 15 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung über das Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt zu einer Einigung, so kann jede Partei den Vertrag fristlos kündigen. Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich vereinbart, dass Ereignisse höherer Gewalt insbesondere Folgendes darstellen: Das Eintreten von Umständen, die in den geltenden Gesetzen oder der Rechtsprechung festgelegt sind, aber auch Betriebsstörungen wie Streiks oder andere blockierende soziale Konflikte, Unwetter, blockierende Unfälle oder Vorfälle auf der Straße, Brände oder in der Regel die Tatsache, dass trotz aller aufgewandten Sorgfalt die Lieferung nicht gemäß den Fristen ausgeführt werden konnte aufgrund verweigerter oder nicht eingegangener Transportgenehmigungen von bzw. bei den zuständigen Behörden für die verschiedenen von der Lieferung betroffenen Standorte.

9 PREIS

Die angegebenen Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der anwendbaren Umsatzsteuer, ex works, ausschließlich Verpackung. Sie werden zu den Bedingungen des Angebots in Rechnung gestellt. Der Preis gilt nur für die Produkte und Leistungen im Angebot.

10 ZAHLUNG

10.1 Zahlungsfristen

Der Kunde hat Zahlungen innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug frei an ARAYMOND Zahlstelle zu leisten. Der Skontoabzug wird nicht gewährt, wenn der Kunde sich wegen anderer Zahlungen in Verzug befindet. Zahlungen gelten erst dann und in dem Umfang als bewirkt, wie ARAYMOND bei ihrer Bank frei darüber verfügen kann. Schecks und Wechsel nimmt ARAYMOND nur zahlungshalber an; Bankspesen trägt der Kunde. Zahlungen sind sofort fällig.

ARAYMOND erstellt die Rechnung, sobald die bestellten Produkte versandt- bzw. Abholbereit sind.

10.2 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug berechnet ARAYMOND Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10%.

Jeglicher Zahlungsverzug berechtigt A. RAYMOND zur sofortigen Fälligkeitstellung aller offenen Forderungen gegenüber dem Kunden.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts (Ziffer 10.5) bleibt vorbehalten.

ARAYMOND behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungspositionen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

10.3 Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden

Bei einer von einem Finanzinstitut festgestellten Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, die durch einen deutlichen Zahlungsverzug bestätigt wird oder wenn die Finanzlage deutlich von den bereitgestellten Daten abweicht, erfolgt die Lieferung nur als Gegenleistung für neu ausgehandelte Zahlungsmodalitäten.

Bei einem Zahlungsverzug hat ARAYMOND Anspruch auf den Zurückbehaltung der hergestellten Produkte und der Fertigungsmittel.

Im Falle einer Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder Einbringung seiner Geschäftswerte oder eines wesentlichen Teils seiner Aktiva und Anlagen durch den Kunden in eine andere Gesellschaft oder im Falle der Nichteinlösung eines vom Kunden ausgestellten Wechsels oder Schecks innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage behält sich ARAYMOND vor, ohne gesonderte Ankündigung:

- alle offenen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen,
- sämtliche Lieferungen einzustellen,
- von sämtlichen Verträgen mit dem Kunden zurückzutreten und die erhaltenen Anzahlungen, Werkzeuge und Teile bis zur Festsetzung einer etwaigen Entschädigung zurückzubehalten.

10.4 Kein Zurückbehaltungsrecht des Kunden, Aufrechnungsverbot

Zurückbehaltung seitens des Kunden ist ausgeschlossen. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, eigenmächtig Abzüge vorzunehmen bzw. ARAYMOND Beträge in Rechnung zu stellen, die von ARAYMOND nicht ausdrücklich im Rahmen ihrer Haftung anerkannt worden sind. Jegliche eigenmächtige Lastschrift stellt eine Nichtzahlung dar und hat die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 10.2 über den Zahlungsverzug zur Folge.

10.5 Eigentumsvorbehalt

ARAYMOND behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zum Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum auch als Sicherheit für die Forderung auf den Saldo. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für ARAYMOND sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instand zu halten und zu reparieren, sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den entsprechenden Versicherungsverträgen hiermit im Voraus an ARAYMOND ab.

ARAYMOND ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung die Vorbehaltsware vom Kunden herauszuverlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber ARAYMOND im Verzug ist oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn ARAYMOND dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit ARAYMOND rechtzeitig nachkommt und solange kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist. Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder werden die Rechte von ARAYMOND in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt, so hat der Kunde ARAYMOND unverzüglich zu benachrichtigen. Beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware hat der Kunde den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung durch seine Abnehmer abhängig zu machen. Er ist verpflichtet, die Rechte von ARAYMOND beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern. Der Kunde tritt ARAYMOND schon jetzt alle Forderungen ab, die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehen.

Der Kunde bleibt widerruflich ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf für ARAYMOND einzuziehen. Auf Verlangen von ARAYMOND hat er die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und der Fa. ARAYMOND alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die sie zur Geltendmachung ihrer Rechte benötigt. Wird die Vorbehaltsware durch Verbindung Bestandteil einer neuen Sache, die dem Kunden gehört, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der Fa. ARAYMOND Miteigentum an der neuen Sache überträgt und diese unentgeltlich für ARAYMOND mitverwahrt. Der Eigentumsanteil von ARAYMOND bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.

ARAYMOND verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

11 GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistung von ARAYMOND ist ausschließlich auf die Einhaltung des PPAP beschränkt.

Der Kunde erklärt, aufgrund seiner fachlichen Kompetenz in der Lage zu sein, die Spezifikationen der zu liefernden Produkte in Einklang mit seinen Anforderungen bzw. den Anforderungen seiner Kunden zu definieren, und zu beurteilen, ob der PPAP dem geplanten Einsatzzweck gerecht werden.

Gewährleistungsansprüche des Kunden sind insbesondere ausgeschlossen:

- bei Fehlern, die auf der Mangelhaftigkeit der vom Kunden beigestellten Stoffe oder Fertigungsmittel beruhen,
- bei Fehlern, die aus einer vom Kunden ausgeführten oder empfohlenen Planung oder Konstruktion herrühren,
- bei Fehlern, die ganz oder teilweise auf den typischen Abnutzungs-, Verschleiß- oder Alterserscheinungen oder auf Beschädigungen oder Unfälle zurückzuführen sind, die vom Kunden oder einem Dritten verursacht worden sind,
- bei einem anormalen, atypischen oder nicht konformen Einsatz des Produkts, der dem Verwendungszweck, dem Stand der Technik oder den Empfehlungen und Ratschlägen ARAYMOND widerspricht.
- bei einem Verlust der Rückverfolgbarkeit des Produkts durch den Kunden.

Mängelansprüche des Kunden verjähren im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche des Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

12.1 ARAYMOND haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht für Schäden (einschließlich Aufwendungen) des Kunden, die aufgrund von leichter Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

12.2 Soweit ARAYMOND gemäß Ziffer 12.1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist ihre Haftung für sämtliche vertraglichen, außervertraglichen und sonstigen

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsnatur, auf den Ersatz des unmittelbaren, vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist insbesondere der Ersatz immaterieller Schäden, entgangenen Gewinns, von Schäden durch Betriebsunterbrechungen, Verlust von Geschäftschancen oder Verlust von Kunden.

12.3 Soweit ARAYMOND gemäß Ziffer 12.1 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist ihre Haftung für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aus Sachmängelhaftung der Höhe nach auf einen Betrag begrenzt, welcher dem Kaufpreis des fertigungsloses entspricht, welches das mangelhafte Produkt enthielt.

12.4 Die regelmäßige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) für andere vertragliche und außervertragliche Ansprüche gegen ARAYMOND beträgt zwei (2) Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Zwingende gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

12.5 Falls sich ARAYMOND im Streitfall mit dem Kunden gütlich auf die Zahlung eines Gelbetrages einigt, so gilt diese Zahlung als pauschale Entschädigung und als abschließende Regelung, die den zugrundeliegenden Streit umfassend erledigt.

12.6 Der Kunde stellt sicher, dass seine Versicherer und Vertragspartner auf Regressforderungen gegen ARAYMOND und deren Versicherer verzichten.

13 GÜTLICHE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Die Parteien verpflichten sich, sich um eine gütliche Beilegung ihrer Streitfälle zu bemühen, bevor sie das zuständige Gericht anrufen.

14 ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTAND

Kommt keine gütliche Einigung zustande, so wird ausdrücklich vereinbart, dass jeder Streitfall in Bezug auf den Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland untersteht und der Gerichtsstand das Geschäftssitz von ARAYMOND ist - auch im Falle der Berufung und bei mehreren Beklagten.

15 SALVATORISCHE KLAUSEL

SOLLTE EINE BESTIMMUNG DIESER AGB ODER DER ÜBRIGEN VERTRAGSBESTANDTEILE UNWIRKSAM SEIN ODER WERDEN, SO WIRD DADURCH DIE GÜLTIGKEIT DER ÜBRIGEN BESTIMMUNGEN NICHT BERTÜHRT.